

5
L E X R E G I A
I M P E R I I:

Oder

Keyserliche Capitulation,

Zwischen

Der Römischen Keyserlichen / auch zu Hungarn
vnd Böhmen Königlichen Majestät / Ferdinando II. 2c. Unserm
Allergnädigsten Herrn / vnd den Herrn Churfürsten des Reichs / bey dem
Königlichen Wahltag zu Franckfurt auffgerichte / den
28. Augusti, Anno 1619.

Johannes Conradus Mose Mt. mc. possidet.



Jus publ. Germ.

G. 241, 20

Franckfurt am Mayn
Bey Johann Friederich Weisz.

Anno M DC XXXII.

H. 209.

J. E. X. R. E. G. I. A.

RECHENKUNST

von J. E. X. R. E. G. I. A.

Die Kunst der Rechenrechnung
ist eine der ältesten Wissenschaften
und hat sich in allen Ländern
entwickelt. In diesem Buch
werden die Grundregeln der
Rechenrechnung dargestellt
und durch Beispiele erläutert.
Die Rechenrechnung ist
eine sehr nützliche Kunst
und wird in allen Handlungen
benutzt. In diesem Buch
werden die Grundregeln der
Rechenrechnung dargestellt
und durch Beispiele erläutert.
Die Rechenrechnung ist
eine sehr nützliche Kunst
und wird in allen Handlungen
benutzt.

LEIPZIG
1712



Ir Ferdinand der Aunder von Gottes Gnaden / erwöhlter Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhem / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien / 2c. König / Erzhersog zu Oesterreich / Herzog in Fraband / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crayn / zu Euzenburg / zu Würtemberg / Ober. vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / 2c. Marggraff des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / Ober. vnd Nider Lauffnis /

Gesürster Graff zu Habsburg vnd Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg vnd zu Görz / Landgraff im Elsaß / Herz auch der Windischen Marck / zu Portenaw vnd Salins / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermeiniglich:

Als wir auß schickung des Allmächtigen kuns verschieener Tagen / durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen vnd Hochgebornen / Johann Schweickhardten zu Maynz / Lotharien zu Trier / Ferdinanden zu Eöln / Erzbischoffen / 2c. So dann an statt vnd von wegen Friderichen Pfalsgraven bey Rhein / Herzogen in Bayern: Johann Georgen / Herzogen zu Sachsen / Bülch / Eisev vnd Berg / Burggraven zu Magdeburg / 2c. Johan Sigismunden / Marggraffen zu Brandenburg / 2c. aller des heiligen Reichs durch Germanien / Gallien vnd das Königreich Arelat vnd Italien Erzsanzler vnd respectivè Erz Truchessen / ErzMarschallen vnd Erzsammerers / vnserer lieben Neren / Oheimen vnd Churfürsten Durch Ihrer Edd. gevollmächtigte Pottschaften / Johann Albrechten Graven zu Solms vnd Herren zu Münsenberg / 2c. Wolfgang Graven zu Mansfeld / Edlen Herren zu Heldringen / Rittersn vnd Obersten / 2c. vnd Adam Ganssen Edlen Herrn zu Puelis vnd Wolffshagen / der Chur Brandenburg Erbmarschallen / 2c. zu der Ehr vnd Würden des Römischen Königlichten Namens vnd Gewalts erhaben / erhöht / vnd gesetzt seynd / der wir Uns auch Gott zu lob / dem h. Reich zu Ehren / vnd der Christenheit vnd Teutscher Nation / auch Gemeines Nuzes willen / beladen.

Das Wir Uns demnach auß freyem gnädigem Willen / mit denselben vnsern lieben Neren / Oheim vnd Churfürsten / dieser nachfolgender Articul / Beding vnd Pactsweisk vereiniger / vertragen / die angenommen / bewilligt vnd zugesagt haben / alles wissentlich vnd in Krafft dieß Brieffs:

I.

Kirchen Schutz/
Fried Recht und
Möglichkeit zu er-
halten.

Zum ersten/ Das Wir in Zeit solcher Unserer Königlischen Würden Ampts
vnd Regierung/ die Christenheit/ vnd den Stul zu Rom/ auch Päpstliche Heiligkeit/
vnd die Christliche Kirchen/ als derselben Advocat/ in gutem trewlichen Schutz vnd
Schirm halten: darzu insonderheit in dem H. Reich Frieden / Recht vnd Einigkeit
pflanzen / auffrichten vnd versügen sollen vnd wollen / daß die ihren gebürlichen
Gang / dem Armen als dem Reichen / gewinnen vnd haben / auch behalten / vnd des
selben Ordnungen / auch Freyheiten vnd altem löblichem Herkommen nach / gericht
ret werden sollen.

Gleichwol so viel diesen / auch den nachfolgenden 15. Articul / gegenwertiger
Obligation / verliculo: Das sollen vnd wollen Wir mit Ihrer der
Churfürsten / etc belangend / haben vorgemelte Unsere liebe Dheim / die Welste-
liche Churfürsten sich auß rücklich gegen Uns erkläret / was daselbsten von dem
Stul zu Rom / auch der Päpstlichen Heiligkeit für meldung beschicht / daß Ihre
Liebden darein nicht bewilligen / noch Uns darmit verbunden haben wollen.

II.

ist den Bull/
religion vnd
prophanfried/
ach andere
recht Gesetz
ad Ordnung.

Wir sollen vnd wollen auch sonderlich die vorgemelte Göldene Bull / dem
Frieden in Religion vnd Prophanfachen / auch den Landfrieden / sampt der Handha-
bung desselben / so auff rüingst zu Augspurg im fünff vnd fünffzigsten Jahr gehalten
nem Reichstag auffgericht / angenommen / verabschiedet / verbessert / auch in denen
darauß gefolgten Reichs Abschieden widerholet vnd confirmirt worden / stat vnd vest
halten / handhaben / vnd darwider niemand beschweren / oder durch andere beschwe-
ren lassen. Vnd die andere des Heiligen Reichs Ordnungen vnd Gesetz / so viel dem
angenommenen Reichs Abschied im 55. Jahr zu Augspurg auffgericht / nicht zuw-
der confirmiren / erneuern / vnd wo noch / dieselbigen mit Rath Unser vnd des Heil-
gen Reichs Churf. Fürsten vnd anderer Ständ bessern / wie dz in jederzeit des Reichs
Gelegenheit erfordern wird.

III.

Teutsche Nation/
vnd des Reichs
Churfürsten vnd
Stände bey ihren
Hochheiten/
Stand / Wesen
vnd Freyheiten/
bleiben zulassen.

Vnd in allweg sollen vnd wollen Wir die Teutsche Nation / das Heilig Röm.
Reich / vnd die Churfürsten / als die fordersten Glieder desselben / auch andere Fürsten /
Graven / Herren vnd Ständ / bey Ihren Hochheiten / Würden / Rechten / Gerechtig-
keiten / Macht vnd Gewalt / jeden nach seinem Stand vnd Wesen bleiben lassen / ohne
Unser vnd Menniglichs Eintrag vnd Verhinderung : Vnd Ihnen darzu Ihre
Regalia vnd Obrigkeit / Freyheiten / Privilegia / Pfandschaften vnd Gerechtigkei-
ten / auch Gebrauch / vnd gute Gerechtigkeiten / so Sie bishero gehabt / haben / oder in
Übung gewesen seynd / zu Wasser vnd zu Land / in guter beständiger Form / ohne alle
Weigerung confirmiren vnd bestätigen: Sie auch darbey als erwöhlter Römischer
König

König handhaben / schützen vnd schirmen. Doch meniglichem an seinen rechten
ohn schädlich.

IV.

Wir lassen auch zu / daß die gedachte Sechs Churfürsten je zu Zeiten / nach Churf. Collea
Vermög der Guldener Bullen vnd Gelegenheit des Heiligen Reichs / zu Ihrer täg vnd Vere
Notdurfft / auch so Sie beschwerliches Obligen haben / zusammen kommen mögen / gung confirm
dasselb zu bedencken vnd zu berathschlaen. Das Wir auch nicht verhindern noch ir-
ren / vnd derhalben kein Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen / sämplich noch son-
derlich / schöpfen vnd empfangen / sondern Uns in dem vnd andern / der Guldener
Bull gemess / gnädiglich vnd unverweiglich halten sollen vnd wollen. Gestalt Wir
dann auch der Churfürsten gemeine vnd sonderbare heimliche Verain / als welche
ohne das mit genehmhaltung vnd Approbation der vorigen Keyser rühmlich auff-
gerichtet / so wol in diesen / als allen darinn begrieffenen Puncten / auch Unsers theils
approbiren vnd confirmiren thun.

V.

Wir sollen vnd wollen auch alle unziemliche hässige Verbindungen / Verstri- Bündnuß vnd
ckung vnd Zusammenhuung der Vnderthanen / des Adels vnd gemeinen Volcks / Empörung vnd
auch die Empörung vnd Aufruhr / vnd ungebührlich Gewalt gegen den Churfür- Churfürsten
sten / Fürsten vnd andern fürgenommen / vnd die hinführo geschehen möchten / auff- vnd Stände
heben abschaffen / vnd mit Ihr der Churfürsten / Fürsten vnd anderer Stände Rath zuschaffen.
vnd Hilff daran seyn / daß solches / wie sich gebühret / vnd billich ist / in fünffziger Zeit
verbotten vnd fürkommen werde.

VI.

Wir sollen vnd wollen darzu für Uns selbst / als erwölter Römischer König / in Bündnuß mit
des Reichs Handeln / auch kein Bündnuß oder Einigung mit frembden Nationen / frembden Nat
noch sonst im Reich machen / Wir haben dann zuvor die Sechs Churfürsten deshal- nen.
ben an gelegene Wahlstatt zu ziemlicher Zeit erfordert / vnd ihren Willen sämplich /
oder des mehrern theils auß ihnen in solchem erlanget.

VII.

Was auch die Zeit hero einem jeden Churfürsten / Fürsten / Herren vnd an- Abgetrungenen
dern / oder dero Vor Eltern vnd Vorfahren / geistliches oder weltliches Stands / der. Güter.
gestalt ohne recht gewaltiglich genommen / oder abgedrungen / sollen vnd wollen wir /
der Billichkeit nach / wie sich in recht gebühret / wider zu dem Reinen verhelffen / bey
solchem auch / so viel er recht hat / handhaben / schützen vnd schirmen ohne alle Verhin-
derung / Aufhalt oder Saumnus.

VIII.

Zu dem vnd insonderheit / sollen vnd wollen Wir dem H. Römischen Reich / Des Reichs v
A iij vnd unsere Güter

vnd desselben zugehörungett nicht allein ohne Wissen / Willen vnd Zulassen gemelter Churfürsten samplich nichts hingeben / verschreiben / verpfenden / versetzen / noch in andere Weg veräußern oder beschweren / sondern auch Uns auffß höchst bearbeiten vnd allen möglichsten Fleiß vnd Ernst fürwenden / das jenig / so darvon kommen / als verfallen Fürstenthumb / Herrschafften vnd andere / auch confiscirt vnd ohn confiscirte merckliche Güter / die zum theil in anderer frembder Nationen Hand vngebürlicher Weiß gewachsen / zum fürderlichsten wider darzu zubringen / zu enghen / auch darbey bleiben zu lassen: Fürnemlich auch / dieweiln vns vorkompt / daß etliche ansehnliche / dem Reich angehörige Herrschafften vnd Lehen / in Italia oder sonst veräußert worden seyn sollen / eygentliche Nachforschung derentwegen anstellen / wie es mit solchen Alienationen bewandt / vnd die eingeholte Berichte zur Churf. Meis. sischen Cansley inner Jahrs frist / von dato anzurechnen / ohnfehlbarlich einreichen / Auch in diesem / wie auch obigem allem / mit Rath / Hilff vnd Beystand der Sechs Churfürsten / vnd der andern Fürsten vnd Stände jederzeit an die Hand nehmen / was durch Uns vnd Sie für rathsam / nutzlich vnd gut angesehen vnd verglichen seyn würdet: Doch Weniglichen an seinen gegebenen Privilegien / Recht vnd Berechtigkeiten ohn schädlich.

Vnd ob Wir selbst / oder die Unsern / ichts / das dem heiligen Römischen Reich zuständig / vnd nicht verliehen / noch mit einem rechtmessigen Titel bekommen were oder würde / in hetzen / das sollen vnd wollen Wir bey Unsern schuldigen vnd gehaltenen Pflichten demselben Reich / ohne Verzug / auff Ihr der Churfürsten gesinnung / wider zu handten wenden / zustellen vnd folgen lassen.

IX.

Wir sollen vnd wollen Uns darzu in Zeit bemelter Unser Regierung friedlich vnd nachbarlich gegen den Anstößern vnd Christlichen Gewalten halten / kein Gezant / V�hd noch Krieg / in / oder außserhalb des Reichs von desselben wegen anhaben oder vornehmen / noch einig frembd Kriegsvolck ins Reich führen / ohne Vorwissen / Rath vñ Bewilligung der Reichs Stände / zum wenigsten der Sechs Churfürsten: Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs dergleichen vorgenommen / vnd ein frembdes Kriegsvolck in das Reich geföhret würde / dasselbig mit ernst abschaffen: Wo wir aber von des Reichs wegen / oder das H. Röm. Reich angegriffen vnd bekriegt würde / alsdann mögen wir Uns dargegen aller Hilff gebrauchen.

X.

Desgleichen Sie die Churfürsten / vnd andere desselben Reichs Stände / mit den Reichstagen / Cansleygelt / Nachrensen / Auflagen oder Steuer vnnottürfftiglich vnd ohne redliche dapffer Ursachen nicht beladen noch beschweren / Auch in zugelassenen nottürfftigen Fällen / die Steuer / Auflage vnd Reichstage / ohne Wissen vnd Willen der Sechs Churfürsten / wie obgemeldet / darinn erfordert / nicht ansehen noch aufschreiben: Vnd sonderlich keinen Reichstag / außserhalb des Reichs Teutscher Nation fürnehmen oder aufschreiben: Auch die von dem Reich vnd desselben Stände

mit des
Anstöß
Einführung
des Kriegs
sino

B

otage /
legelt /
er vnd an
Beschwerd.

Ständen eingewilligte Steuer vnd Hülffen zu keinem andern End / als darzu Sie gewilligt werden / anwenden.

X I.

Wir sollen vnd wollen auch Unser Königlich vnd des Reichs Aempter am Hoff vnd sonst am Reich auch mit keiner andern Nation / dann gebornen Teutschen / die nicht nidern Stands oder Wesens / sondern namhaftige redliche Leut / von Fürsten / Graven / Herren / vom Adel / vnd sonst dapffers gutes Hertommens / hohen Personen besetzen vnd versehen / die sonst niemands als Uns vnd dem H. Reich mit Pflichten vnd Diensten verwanth seynd / auch die obbenante Aempter bey ihren Ehren / Würden / Gefällen / Rechten vnd Berechtigkeiten bleiben / vnd denselben nichts entziehen oder entwenden lassen / in einige Wege / sonder gefehrde.

Hoff vnd Reich
Aempter.

X II.

Darzu in Schrifften vnd Handlungen des Reichs kein andere Zungen / noch Sprach / gebranchen lassen / dann die Teutsche oder Lateinische Zung : Es were dann an Orten / da gemeiniglich kein andere Sprach in Übung were / vnd in Gebrauch stünde / alsdann mögen Wir vnd die Unsern Uns derselben daselbsten auch behelffen.

Lateinisch Zung
vnd Sprach zu
branchen.

X III.

Wir sollen vnd wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graven / Herren / vom Adel / auch andere Stände vnd Vnderthanen des Reichs / mit rechtlichen oder gültlichen Tagleystungen / außserhalb Teutscher Nation / vnd von ihren ordentlich Richtern nicht tringen / ersfordern noch fürbescheiden / sondern Sie alle vnd jeden insonderheit im Reich / laut der Gülden Bull / auch wie des H. Reichs Ordnungen vnd Gesetz vermögen / bleiben lassen.

Tagleystung
auff r Reich / vnd
Citation vor
frembde Obrig-
keit.

X I V.

Insonderheit auch / demnach die Churfürsten des Reichs / als die vornembsten Glieder desselben / vor andern Ständen / nicht allein in Krafft der Gülden Bull / sondern auch durch andere hohe Privilegia, vor allen frembden / zurforderst aber dem Notweilichen Bericht / so wol vor sich / als Ihre Vnderthanen vnd Zugewandten gefreyet seynd / Nichts desto weniger aber durch desselben Hoffgerichts Processen / sie zuweilen deren Vnderthanen molestirt werden / in alle weg vorsehen / daß solches bey gedachtem Hoffgerichte abgestellt / vnd da hinführo eines oder andern Churfürsten Vnderthanen oder Zugewandten mit dergleichen Processen fernere Molestation geschehe / daß Sie nicht allein die Proceß nicht annehmen sollen / sondern auch die Churfürsten diejenige / so vber Verwahrung sich der Insinuation solcher Proceß nicht müßigen wolten / mit Straff ansehen mögen vnd sollen.

Notweilich vnd
andere frembde
Bericht.

X V.

Vnd als vber vnd wider Concordata Principum, auch auffgerichtete Verträge / zwischen der Kirchen / Päpstlicher Heiligkeit / oder dem Stul zu Rom vnd Teutschen Nation / mit vnformlichen Graticen, Rescripten, Annaten der Stiffte so täglich

Päpstliche
Handlung co
tra Cōcorda
Principum.

täglich

täglich mit Manufakturung vnd Erhöhung der Officien am Römischen Hoff / auch Reservation, Dispensation, oder in andere Weg / zu Abbruch der Stiff / Geistlich / keit vnd anders / wider gegebene Freyheit / darzu zu Nachtheil des Juris patronatus, vnd des Lehenherren / stätigs vnd ohn vnterlässig öffentlich gehandelt / derohalben auch ohnleidliche verbotene Gesellschaften vnd Contract oder Bündnissen / als Wir be- richtet / fürgenommen vnd auffgerichtet werden : Das sollen vnd wollen Wir mit Ihrer der Churfürsten / Fürsten vnd anderer Stände Rath bey Unserm Heiligen Vatter / dem Papst / vnd Stul zu Rom / Unser besten Vermögens abwenden vnd fürkommen / auch darob vnd daran seyn / daß die bemelte Concordata Principum vnd auffgerichte Verträge / auch Privilegia vnd Freyheiten gehalten / gehandhabt / vnd denselben vestiglich gelebt vnd nachkommen: Jedoch was Beschwerung darinn befunden / vnd Mißbräuch entstanden / daß dieselbigen / vermög deshalben gehabter Handlung zu Augspurg der mindern Zahl im dreysßigsten Jahr gehaltenen Reichs- tags abgeschafft / vnd hinfürters dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

XVI.

Wir sollen vnd wollen auch die grosse Gesellschaften der Kauffgewerbs Leute so bisher mit ihrem Belt regirt / res Willens gehandelt vnd mit Thewrung viel Un- geschicklichkeiten dem Reich / dessen Inwohnern / vnd Vnderthanen / mercklichen Schaden / Nachtheil vnd Beschwerung zugefügt / zufügen / vnd noch täglich thun gebären / mit Ihrer der Churfürsten vnd anderer Stände Rath (nach dem wie dem zubegegnen / hievor auch bedacht vnd fürgenommen / aber nicht vollstreckt worden) gar abthun.

XVII.

Wir sollen vnd wollen auch insonderheit / dieweil die Teutsche Nation vnd das H. Römische Reich / zu Wasser vnd Land / zum höchsten vorhin damit beschweret / nun hinführo keinen Zoll von newen geben / noch einige alte erhöhen lassen / auch vor Uns selbst keinen auffrichten oder erhöhen / ohne besondern Rath / Wissen / Willen vnd Zulassen der bemelten Sechs Churfürsten wie vor vnd offgemelt.

XVIII.

Desgleichen wollen Wir auch diejenige Ständ / denen von Unsern Vorfah- ren / Röm. Keysern / mit Verwilligung des Reichs Churfürsten / mit dieser Maass vnd Vorbehaltung / entweder neue Zoll gegeben / oder die alte erhöht oder prorogirt worden / daß Sie jetztgedachte Churfürsten / Ihre Vnderthanen / Diener / Zuge- wandten vnd andere gefrenete Personen / auch derselben Haab vnd Güter / mit solchen von newem gegebenen / erhöhten vnd prorogirten Zöllen nicht beschweren / sondern an allen vnd jeden Orten Ihrer Fürstenthumer vnd Landen / mit iren Wahren vnd Gütern Zollfrey durchpassiren / verfahren vnd treiben lassen / sich auch sonsten der Zollerhöhung halben gewisser vorgeschriebener massen verhalten / vnd darüber ver- mittelst eines sondern verglichenen reuers gegen die Churfürsten kräftiglich verbind- den

Bucher / Ober-
n vnd Ver-
nachtheilung der
grossen Kauff-
manns Gesell-
schaften.

Auffrichtung vnd
Erhöhung der
Zölle.

Reuers gegen
die Churfürsten
wegen der Zölle.

Den sollen/aber solche Revers noch nicht von sich gegeben: Mit allem Ernst dahin er-
innern vnd vermahnen/sich hierinnen der Schuldigkeit zubequemen/vnd angeregter
Revers / ohne längern Verzug herausser zugeben / vnd den Churfürsten einzuhandi-
gen. Denen aber so ins künfftig obgeschriebener massen neue Zöll / oder der alten Er-
stengering vnd Prorogation erhalten haben/wollen wir vor Herausgebung solcher
Revers Unsere Keyserliche Concessiones keines wegs außfertigen/nach ertheilen
lassen.

XIX.

Vnd dieweil menniglich bekandt/wie hoch fürnemlich der Rheinstrom/wegen
vieler hohen vnd schweren/an vnterschiedlichen Orten des vnter Rheins/bey den vor-
gewesenen Kriegsempörungen / angestellten Licenten beschwert / also daß die Rheini-
sche Churfürsten/beneben Ihren Vnderthanen vnd Angewanden/daher in merckli-
chen Abgang Ihrer Einkommen vnd Nahrung gerathen / darzu fast alle Commer-
cia auff solche Rheinstrom erliegen bliebē. Vber das auch bey kurzer Zeit vnterschied-
liche Aufläger vnd Kriegsschiff vnersucht vnd vngeschehet der Rheinischen Chur-
fürsten / in Ihr hohes Regal vff den Rheinstrom/auß den Niderlanden geführt wor-
den/dardurch der Rauff, Handels vnd Schiffmann/mit noch weitem Exactionen
vnd Abnehmen beschwert wird / Solche Aufläger vnd armirte Schiff auch bißher
vber alles ersuchen/anlangen/erinnern vnd vermahnen der Churfürsten/bevorab der
Rheinischen nicht wollen abgeführt werden: Sollen vnd wollen Wir ehist möglich/
vff Mittel vnd Weg / so wol für Uns / als auch mit Rath der Sechs Churfürsten
trachten/wie man solcher Aufläger von des Reichs Boden ledig / vnd deren künfftig
gesichert/so wol auch die Licenten abgeschafft werden mögen.

Licenten/
frembde Auf-
ger vnd Krieg-
schiffe auff dem
Rhein.

XX.

Vnd da jemand bey Uns vmb neue Zollbegnadigung vnd Erhöhung der Al-
ten vnd vorerlangten Zöllen suppliciren vnd anlangen würde: So sollen vnd wollen
Wir ihme einige Vertröstung / Promotorial vnd vorbitliche Schreiben an die
Churfürsten nicht geben oder außgehen lassen.

Promotorial
an die Churfür-
sten in Zollsachē.

XXI.

Auff den Fall auch einer oder mehr / was Stands oder Wesens der oder die
wären/einigen neuen Zoll/in Ihren Fürstenthumen / Landschaften vnd Gebiethen/
für sich selbst/ausserhalb Unser Begnadigung/vnd der Sechs Churfürsten Bewilli-
gung angestellet vnd auffgesetzt hetten / oder künfftiglich also anstellen vnd auffsetzen
würden/den ober dieselben/so bald Wir dessen für Uns selbst in Erfahrung kommen/
oder von andern Anseig darvon empfangen / Sollen vnd wollen Wir durch Manda-
ta sine clausula vnd in alle andere mögliche Weg darvon abhalten/vnd gang vnd zu-
mahl nicht gestatten/daß jemand de facto vnd engenes Fürnehmens neue Zöll an-
stellen/vor sich dieselbe erhöhen/oder sich deren gebrauchen vnd einnehmen möge.

Abshaffung vnd
Mandata wi-
der eigener Geo-
fallens auffge-
richte Zöll.

XXII.

Vnd were es Sach/daß in solchen Fällen neuer Zöll oder Aufssatz halben/da
B durch

Entschuldigung

iger Zolls
gegen die
fürsten.

durch der Churfürsten Zöll geringert vnd geschmälert werden möchten/die Churfürsten zu rechtlichen Ansprüchen *actiue* oder *passiue* geriethen: Demnach dann solche ZollsRegal vnd *Prælegia* allein von Röm. Keysern vnd Königen/mit bewilligung der Sechs Churfürsten im Reich ertheilt vnd gegeben werden vnnnd also der darüber einfallender Streitentscheidung vor niemands anders als Uns gehörig/ Sollen solche rechtliche Ansprachen vor Uns außgeführt vnd erledigt werden / vñ kein Churfürst schuldig seyn/sich derentwegen/weder an Unserm vnd des Reichs Cammergericht oder andern Gerichten/mit *ordinariis actionibus* anstrengen zu lassen. Gestalt Wir dann hierüber/bey gedachtem Cammergericht gebührende Erinnerung vnd Verfügung zu thun/nicht vnterlassen wollen.

XXIII.

derungs
ff von den
fürsten vmb
s. ehung.

Vnd nach dem etliche Zeit her die Churfürsten am Rhein / mit vielen vnd grossen Zollsreyungen / vber ihre Freyheit vnd Herkommen offtermals durch Fürderungs Brieff vnd in andere weg ersucht vnd beschwert worden / das sollen vnd wollen Wir/ als vnerträglich abstellen / fürkommen / vnd zumal nicht verhängen noch zulassen / fürters mehr zu vben/noch zugeschehen.

XXIV.

per Lauff
ebender
chtfertigung.

Vnd insonderheit so sollen vnd wollen Wir/ob einiger Churfürst / Fürst / oder andere seiner Regalien/Freyheiten/Privilegien/Rechten vnd Berechtigkeiten halben/ds die ihme geschwecht/aeschmälert/genommen/entzogen/bekümmert oder betrübt worden/mit seinem Gegentheil vnd Widervertigen zu gebürlichem Rechten komen/oder jne fürzufordern sich vnterstellen wolte/oder auch anhängig gemacht hette/ dasselb/vñ auch alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigungen nicht verhindern/ noch verbieten sondern den freyen stracken Lauff lassen.

XXV.

ergewaltigung
Stände.

Wir sollen vnd wollen auch die Churf. Fürsten/Prelaten/Graven/Herzen vñ andere Stände des Reichs/selbst nit vergewaltigen/solches auch nit schaffen/noch andern zuthun verhängen/Sondern wo wir/oder jemand anders/ zu jnen allen / oder einẽ insonderheit zu sprechen hetten/oder einige Forderung fürnehmen/ dieselbe sampt vnnnd sonders / Auffruhr/Zwytracht vnnnd andern Vnrath im H. Reich zu verhüten/auch Fried vnd Einigkeit zu erhalten/zur verhör vnd gebürlichen Rechten stellen vnd komen lassen/vnd mit nichten gestatten/in denen oder andern Sachen / in was Schein oder vnter was Namen es geschehen möchte/darinnen sie ordentlich Recht leyden mögen/ vnd dessen erbietig seynd / mit Raub/Nahme/Brand/Behden / Krieg oder anderer gestalt zubeschiedigen/anzugreifen oder zu vberfallen.

XXVI.

cht vnd Aber
cht wider die
Stände.

Wir sollen vnd wollen auch fürkommen/vnd keines wegs gestatten / daß nun hinfür jemandes/hohes oder niedern Stands/Churfürst/Fürst / oder andere/ohne Bruch/auch vnterhör in die Acht vñ Aberacht gethan/bracht/oder erklärt werde/sonder in solchem ordentlicher Proceß/vnd des H. Röm. Reichs voraußgesetzte Sazung/nach
Ausweis

Außweisung des H. Reichs/in bemelttem 55. Jahr reformirter Camergerichts Ordnung/vnd darauß erfolgter Reichs Abschied/in dem gehalten vnd vollzogen werden/Doch dem Beschädigten sein Gegenwehr/vermög des Landsfriedens/vnabbruchig.

XXVII.

Vnd nach dem das Röm. Reich fast vnd höchlich in abnehmen vnd ringerung kommen/So sollen vnd wollen wir neben andern die Reichssteuer der Städte vnd anderer Gefälle/so in sonderer Personen Hände gewachsen vnd verschrieben / wider zu Reich ziehen/auch eine gewisse designation, in wessen Händen dieselbige jetziger Zeit seynd/inner 6. Monaten den nechsten zur Maynsischen Churf. Cancley einschicken/vnd nit gestatten/d; solches dem Reich vnd gemeinem Nutzen wider alle Recht vnd Billigkeit entzogen werde / Es were dann / daß solches mit rechtmässiger Bewilligung der Sechs Churfürsten beschehen were.

Steuer der Reichsstädte
andere Befälle

XXVIII.

Wann auch Lehen derz Reich vnd Vns bey zeit Vnserer Regierung eröffnet vnd ledig heimfallen werden/so etw; merckliches ertragen/als Fürstenthumb/Gravschafften/Herzschafften/Städte vnd dergleichen / die sollen vnd wollen wir ferner niemands leihen/auch niemands einige Expectanz oder Anwartsung darauß geben / sondern zu vnterhaltung des Reichs/Vns vnd Vnserer Nachkommen/der König vnd Keyser behalten / einziehen vnd incorporiren / biß so lang dasselbig Reich wider zu wesen vnd auffnehmen kompt/Doch vns von wegen vnsere Erblande/vnd sonsten meniglichen an seinen Rechten vnd Freyheiten ohnschädlich.

Verleibte Lehen

XXIX.

In alle wege aber wollen wir Vns zum besten angelegen seyn lassen / alle dem Röm. Reich angehörige Lehen/in vn; außershalb desselben gelegen/vffrichtig zuhalten/vn; derentwegen zuverfügen / daß Sie zu begebenen Fällen gebürlich empfangen vnd renoürt werden/vnd nit vnempfangen bleiben. Da auch Wir / nach erhebung zum Röm. König/deren eins oder mehr Vns angehend/befinden/sollen vnd wollen Wir das / oder dieselbige/ohnweigerlich empfangen lassen/oder wann d; nit bequemlich geschehen köndte/deswegen den Herrn Churfürsten/zu Sicherung des Reichs/gebührenden Revers oder Recognition zustellen.

Erhaltung
Empfangung
Reichslehen

XXX.

Vff den Fall aber zukünftiger Zeit Fürstenthumb/Gravschafften/Herzschafftē/Pfandschafften/vnd andere Güter/dem H. Reich mit Dienstbarkeiten / Reichsanlagen vnd Steuern vnd sonst verpflichtet/dessen Iurisdiction vnterwürffig vnd zugehörig/nach absterben dero Inhaber/Vns durch Erbschafft heimfallē oder auffwachsen/vnd wir die in vnsern Händen behalten/oder andern zukommen lassen würden / oder da wir dergleichen allbereit in Händen hetten/Davon sollen de H. Reich/ seine Rechte/Gerechtigkeiten/Anlagen / Steuer/vnd andere schuldige Pflicht / wie darauß herbracht/hindan gesetzt aller pretendirte Execution gelenst/abgericht vn; erstattet werde.

Reichs Gerechtigkeiten auff dem Gut.

XXXI.

Wo wir auch mit Rath vnd Hilff der Churf. vn; anderer Ständ des Reichs ichtes gewinnen/oberkommen/oder zu handen bringen / das alles sollen vnd wollen Wir

Erobert Gut.

W ij

dem

dem Reich zuwenden vnd zuzugnen. Wo Wir aber in solchem ohne der Churfürsten/
Fürsten vnd anderer Ständ Wissen vnd Willen etwas fürnehmen / darinnen sol-
len Sie Uns zu helfen vnverbunden seyn / vnd Wir nichts destoweniger dasjenige /
so wir in solchem erobert oder gewonnen hetten / oder würden / vnd dem Reich zustün-
de / dem Reich wider zustellen vnd enghen.

XXXII.

Und nach dem im Reich bishero viel Beschwerung vnd Mängel der Münz
halben gewesen / vnd noch seynd / wollen Wir denselbigen zum fürderlichste / mit Rath
der Churfürsten / Fürsten vnd Ständ des Reichs zuvor kommen / vnd in beständige
Ordnung vnd Wesen zustellen / möglichsten Fleiß fürwenden / Auch zu dem Ende die
jenige Mittel / so Anno 1603 vnd auff vorigen Reichstagen / durch Churfürsten / Für-
sten / vnd andere Reichs Stände in gemein bedacht / in gute Obacht nehmen / vnd wo
ferner zuträglichs / zu Abwendung solcher lang gewehrten Vnrubigkeit / bedacht wer-
den möchte / zumal nichts vnterlassen.

XXXIII.

Wir sollen vnd wollen auch hinfüro / ohne Vorwissen der Sechs Churfürsten /
niemand wes Stands oder Wesens der seye / mit Münz freyheiten begaben oder be-
gnadigen / auch wo wir beständig befinden / daß diejenige Ständ / denen solches Regal
vnd Privilegium verliehen / dasselbig dem Münz Edict zugegen mißbraucht / ihnen
dasselbig / vermög der Disposition , in den hierüber verfaßten Constitutionibus nicht
allein suspendiren , sondern diejenige / welche dasselbig Regal nicht mit der Churfür-
sten Bewilligung erhalten / dessen ganz priuiren , vnd ohne Vorwissen der Churfür-
sten darzu nicht restituiren , vornemlich aber bey denen Stätten / so dem Reich imme-
diate nicht / sondern den Reichs Ständen vnterworffen / reuociren , cassiren , vnd
hinfüro ferner nicht ertheilen / auch sonst den geringern Ständen mit dergleichen
oder andern hohen Privilegien / ohne Miteinwilligung der Churfürsten / vielweniger
zu der selben Privilegien Verhinderung oder Abbruch nicht willfahren.

XXXIV.

Und insonderheit sollen vnd wollen Wir Uns auch keiner Succession oder
Erbshaft des offtegenanten Röm. Reichs anmassen / vnterwinden / noch in solcher
Gestalt vnterziehen / oder darnach trachten / auff Uns selbst / Unser Erben vnd Nach-
kommen / oder jemand anders vnterziehen zuwenden / sondern Wir / dergleichen Un-
sere Kinder / Erben vnd Nachkommen / wollen die gemelte Churfürsten / Ihre Nach-
kommen vnd Erben / zu jeglicher Zeit / bey ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs / die
selbige / so oft sie es einen Keyser zu behuff / oder sonst dem H. Reich nothwendig vnd
nützlich befinden / auch bey Lebzeiten eines Röm. Keyser mit / oder (wann derselbig vff
angelegte Bitt der Churfürsten / ohne gnugsam erhebliche Ursachen verweyert wer-
den sollte) ohne eines regierenden Keyser Consens vorzunehmen.

XXXV.

Auch die Vicarien / wie von alters hero auff Sie kommen / die Guldene Bull /
Päpsts

antz Gebre-

gnadigung
der Münz
heit / vnd
sierung M: f:
ichter Privile-uccession vnd
bschaft auch
ne Wahl der
ürfürsten.

erhöhtigkeit

Päpstliche Recht vnd andere Gesetz oder Freyheiten vermögen / so es zufallen kömte / des Vicariats vnd Vicarien.
 vnd die Notdurfft vnd Gelegenheit erfordern würde / bey ihrem gesonderten Rath / in
 Sachen das H. Reich belangend / geruhiglichen bleiben / vnd gang vnbedrängt lassen /
 Auch nicht nachgeben / daß die Vicariaten vnd deren Iura , sampt was denselben an-
 hängig / von jemand disputirt oder bestritten werden. Wo aber darwider von jemand
 etwas gesucht / gethan / oder die Churfürsten in dem gedrungen würden (das doch kei-
 nes wegs seyn soll) das alles soll nichtig seyn vnd darfür gehalten werden.

XXXVI.

So sollen vnd wollen Wir auch alles das / so durch die zween / Ratification der Vicarien Handlung.
 Churfürsten vñ Vicarien in mitlerweil / so das vacirt / laut der Guldenen Bull / nach
 vermög des Reichs Ordnung / gehandelt vnd vertriehen / genehm haben / auch confir-
 miren vnd ratificiren / in der aller beständigsten Form / wie sich dasselbig wol geziemet
 vnd gebühret.

XXXVII.

Wir sollen vnd wollen auch die Röm. Königl. Cron / wie Uns als erweltem Röm. Kön. vñ
Kaiserliche Cro-
ne vnd Residenz.
 Röm. König wol geziemet / empfahen / weniger auch nicht Uns zu empfahung der
 Kaiserlichen Cron befürdern / vnd bey allem demselben das / so sich derhalb gebühret /
 thun / auch Unser Königl. Residenz / Anwesen vnd Hoffhaltung / in dē H. Röm.
 Reich Teutscher Nation / allen Gliedern / Ständen vnd Vnderthanen desselben zu
 Ehren / Nutzen vnd Gutem / des mehrer theils / so viel möglich / haben vnd halten. Alle
 vnd jede Churfürsten / ihr Ampt zu versehen / zu obgemelter Erönung erfordern / Uns
 auch in dem allem dermassen erzeigen vnd beweisen / daß vnserthalben / in aller mög-
 lichkeit / kein Mangel verspürt oder vermerckt werden soll.

XXXVIII.

Wir wollen auch in dieser Unserer Zusag / der Guldenen Bulla / Rescript / Mandat vnd Indult wider des Reichs Frieden vnd Ge-
setze.
 Ordnung / dem obangeregtem Frieden / in Religion. vnd Propphan Sachen / auch
 dem Landfrieden / sampt Handhabung desselben vñ andern Gesetzen / so jeso gemacht /
 oder künfftiglich durch Uns / mit Ihrer der Churfürsten / Fürsten / auch anderer
 Stände des Reichs Rath / mögten auffgericht werden / zuwider / kein Rescript oder
 Mandat / oder ichts anders beschwerliches auß gehen lassen / oder zugeschehen aestas-
 ten / in einige Weiß oder Weg: Dergleichen auch für Uns selbst / wider solche Guldene
 Bull / vnd des Reichs Freyheit / den Frieden in Religion. vnd Propphan Sachen vnd
 Landfrieden / sampt Handhabung desselbigen von einiger hohen Obrigkeit nichts er-
 langen / Noch auch / ob Uns etwas dergleichen auß engerer Bewegnuß gegeben we-
 re / oder würde / nicht gebrauchen / in keine weiß / sonder alle geserde.

Ob aber diesem oder andern vorgemelten Articulen vnd Puncten einigs zuwider
 erlangt oder auß gehen würde / das alles solle Krafftloß / tod vnd absein : Inmassen
 wir es auch jeso alsdann / vnd dann als jeso / hiemit cassiren / tödten vnd abthun / vnd
 wo Noth / der beschwerten Parthen derhalb notdürfftig vrkund / oder briefflichen
 Schein zu geben vnd widerfahren zu lassen schuldig seyn sollen / arge Eist vnd gefehrde
 hierin auß geschieden.

W iij

Wir

Ertheilung schleuniger Audienz und Expedition, Einholung Churf. Bedenck. Bestellung des geheimen und Reichs-Hoffrats.

Wir wollen vnd sollen auch allen des H. Reichs Churf. Fürsten vnd Ständen / so wol Ihren Botschafften vnd Abgesandten jederzeit schleunige Audienz vnd Expedition ertheilen / denselben ihre Lehen vnd Lehenbrieff / nach dem vorigen Tenor, ohnweigerlich widerfahren lassen: In wichtigen Sachen / so das Reich betreffen / bald anfangs der Churfürsten Raths vnd Bedenckens Uns gebrauchē: Insonderheit aber Unsern geheimen vnd Reichs Hoffrath / mit Fürsten / Graven / Herrn / vom Adel / vñ andern ehrlichen Leuten / nicht allein auß Unsern Vntersassen / Vnterthanen vñnd Vasallen / sondern mehrertheils auch denen / so im Reich Teutscher Nation vnd andern Orten erzogen vnd geboren / darin begüet / der Reichs Sachen wol erfahre / guts Namens vnd Herkommens seynd / also bestellen / damit menniglich schleunige vñnd vnpartheyische iustitia administrirt werden möge.

XL.

Verfassung einer Reichs Hoffrats Ordnung / Visitation und Reformation.

Genanten Unserm Hoffrath / wollen Wir auch gewisse Ordnung vnd Instruction verjassen / die alte revidiren / vnd bey nechster Reichsversammlung den gesampften Churfürsten zu ihrem Gutachten vbergeben / denselben auch jährlich / oder in zweyen Jahren einmal / mit Zuziehung des Erzbischoffen zu Meins / als Erz Canslern / visitiren / vnd sonderlich di jüngst zu Nürnberg durch die Churf. verfast bedencken zu befürderung der Justitien in besondere obacht nehme / vnd dasselbig fürderlich ins werck richten.

XLI.

Churf. Amptverweser vñ Erb-Empter am Keyserl. Hoff.

Dieweil Uns auch sonderlich gebürt / des H. Reichs Churfürsten / als Unserer innerste Glieder vnd Hauptseulen des Reichs / vor menniglichē in sonderer hoher consideration zuhalten: So wollen Wir die Verfügung thun / wann deroselben Amptverweser vnd Erbämpter / bey Unserm Keyserl. Hoff begrieffen / daß dieselben jederzeit / vnd insonderheit / wann vnd so oft Wir / vff Reichs. Wahl. vñnd andern dergleichen Tügen / Unsern Keyserl. Hoff begehen / oder Sachen vorfallen / darzu die Erbämpter zu gebrauchen seynd / in gebührendem Respect gehalten / vnd ihnen von Unsern Hoffämptern keines wegs vor. oder eingeariffen: Oder da je auß gewissen Ursachen ihre Stellen / mit berürten Unsern Hoffämptern je weils ersetzt werden sollen / wollen wir doch / daß ihnen den Churfürstlichen Amptverwesern vnd Erbämptern einen Weg / als den andern / die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeit / wenigens nicht / als ob Sie dieselbe selbstem verrichtet vnd bedient / vnwenigerlich gefolgt vñnd gelassen werden.

XLII.

Verpflichtung des Geheimen und Reichs-Hoffrats auff diese Capitulation.

Damit auch Unserer / so wol geheime als Hoffrath dieser Capitulation gebührende Wissenschaft haben / vnd in Rathschlägen vñnd sonst sich darnach richten mögen / wollen Wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch bey Leistung Ihrer Dienstpflicht ernstlich einbinden / dieselbe so viel Sie einen jeden berühren / jederzeit vor Augen zu haben / vnd darwider weder zu thun noch zu rathen / solches auch ihren Dienst Eyden / mit außdrucklichen Worten einverleiben lassen.

Solches

Solches all: s vnd jedes besonder/wie obstehet/haben Wir obgenanter Römischer Könige den gedachten Churfürsten geredt/versprochen/ vnd bey Unsern Königlichen Ehren / Würden vnd Worten / im Namen der Wahrheit zugesagt: Thun dasselbig auch hiemit vnd in krafft diß Brieffs / inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd / zu Gott vnd dem H. Evangelio geschworen / dasselbe stet/vest vnd unverbrochen zu halten/dem trewlich nachzukommen / darwider nicht zu seyn / zu thun / noch schaffen gethan zu werden / in einige weiß oder wege/ wie die möchten erdacht werden.

Dessen zu vrfund haben Wir dieser Brieff Sechs in gleichē laut gefertigt/vnd mit unserm anhangenden Insigel besigelt/vñ jedem obgenannten Churfürsten einen zustellen lassen/ Der geben ist in Unser vnd des Reichs Statt Franckfurt am Mayn / den 28. Monatstag Augusti, nach Christi vnsers lieben H. Erzen vnd Seligmachers Geburt Sechszehnhundert vnd Neunzehen / Unserer Reich / des Römischen im Ersten / des Hungarischen im Andern/ vnd des Böhmischen im Dritten Jahren.

E N D E.

Königliche Ver
pflichtung vnd
Eyd auff diese
Capitulation.

//

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

3 2 2 3

Ar
1
m
d
ob
tu
id
1

aci
bfi
pe
ui